

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 14 A 89/03

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2 758 505-425 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2 758 505-425 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides vom 23.01.2003 verpflichtet, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidshans festzustellen.

Die Ziffer 4 des Bescheides wird aufgehoben, soweit die Abschiebung nach Aserbaidshan angedroht wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 1/4, die Beklagte zu 3/4.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Kostenschuldner bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

### **Tatbestand**

Der am 1980 geborene Kläger ist aserbaidshianischer Staatsangehöriger. Er verließ sein Heimatland seinen Angaben zufolge am 30.04.2002 per Flugzeug, reiste am selben Tag über Paris in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.05.2002 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Den Asylantrag begründet er damit, er habe zusammen mit seinem 1995 gestorbenen Vater und seiner Großmutter, die im Jahre 2001 gestorben sei, in Baku gewohnt. Nach dem Tod der Großmutter habe man ihm die Wohnung wegnehmen wollen, deshalb habe er sich an eine einflussreiche Frau gewandt, die ihm zur Ausreise verholfen habe. Seine armenischstämmige Mutter sei 1990 mit seinem Bruder „verschwunden“. Er selbst habe, als er bei seiner Großmutter gelebt habe, nicht gearbeitet, sondern seine Großmutter habe ihn durch ihre Arbeit als Vorarbeiterin in einer Schneiderei unterhalten. Er habe dann Gegenstände aus der Wohnung verkauft und sei 40 Tage nach dem Tod der Großmutter ausgereist. 20 Tage nach dem Tod der Großmutter sei der Verwalter gekommen und habe gesagt, sie hätten 2.500 \$ Schulden, sie hätten seit 1996 nichts für die Wohnung be-

zahlt. Das habe aber nicht gestimmt, sie hätten höchstens 200 \$ Schulden gehabt. Der Verwalter habe ihn durch ein paar kräftige Männer verprügeln lassen, das sei auch geschehen, weil der Verwalter den Jungs gesagt habe, dass seine Mutter Armenierin gewesen sei. In der Umgebung hätten alle gewusst, dass seine Mutter Armenierin gewesen sei. 1990 sei auch seine Großmutter mütterlicherseits umgebracht worden. Man habe sie praktisch vor seinen Augen erstochen. Seine Mutter und sein Bruder seien seitdem verschwunden.

Mit Bescheid vom 23.01.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Aserbaidschan an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Klage wurde ergänzend damit begründet, bereits beim Militär sei er wegen seiner armenischen Mutter von ca. 20 Soldaten zusammengeschlagen worden. Er habe 20 Tage im Militärhospital behandelt werden müssen. Danach sei er zu einer anderen Einheit versetzt worden. Nach der Entlassung vom Militär sei er in die Wohnung seiner aserbaidischstämmigen Großmutter zurückgekehrt. Dort hätten alle Nachbarn von seiner halbarmenischen Abstammung gewusst. Mit einem Nachbar sei der Streit zugespitzt. Dieser sei Flüchtling aus Berg-Karabach gewesen und habe dort einen Sohn verloren gehabt. Von dem Nachbarn und seinen Söhnen sei er zusammengeschlagen worden. Einer der Söhne sei Polizist gewesen. Als er zur Polizei gegangen sei, habe diese gesagt, für einen Armenier würden sie nicht tätig werden. Danach habe ihn die Arbeitgeberin der Großmutter in einer Datscha versteckt. Nach dem Tod der Großmutter habe eine aserbaidische Familie die Wohnung übernommen. Als er sich beim Hausmeister beschwert habe, weil die Wohnung auf ihn als Erben übergegangen sei, hätten dieser und sein Sohn ihn zusammengeschlagen. Die Arbeitskollegin seiner Großmutter habe ihm dann zur Flucht geraten und geholfen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger *nochmals* sein Verfolgungsschicksal geschildert und weiter konkretisiert. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf den Inhalt des Verhandlungsprotokolls Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.01.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

Der Asylanerkennung des Klägers steht bereits der Ausschlussstatbestand von Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entgegen, da er seinen Angaben zufolge über Frankreich eingereist ist. Dieser Ausschlussstatbestand gilt auch dann, wenn er sich in Frankreich lediglich im Transitbereich des Flughafens aufgehalten haben sollte, was wahrscheinlich, aber nicht zwingend ist. Auch dann hätte er die Möglichkeit gehabt, bei französischen Behörden einen Asylantrag zu stellen.

Die Feststellung der Beklagten, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG, heute § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen, ist jedoch rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Flüchtlingsanerkennung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, Art. 6 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Ausreichender Schutz ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und

Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71,180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21 Juli 1989 - 9 B 239/89 - NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL 2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Nach diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Er hat eine politische Verfolgung glaubhaft gemacht.

Sein Vortrag ist in den wesentlichen Punkten über die verschiedenen Stationen des Asylverfahrens widerspruchsfrei und in sich schlüssig und logisch. Soweit er in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage ergänzendes konkretisiert hat, handelt es sich nicht um gesteigertes Vorbringen, sondern um - durch die Befragung angeregtes - Vertiefen von bereits geschilderten Geschehnissen.

Der vermeintliche Widerspruch, dass er einmal von Personen, die der Verwalter angeheuert hatte, einmal von dem Nachbarn und seinen Söhnen angegriffen wurde, hat sich durch die Befragung in der mündlichen Verhandlung dahingehend aufgeklärt, dass es sich um zwei verschiedene Vorfälle handelte.

Die Vorfälle haben auch den Charakter politischer Verfolgung, da sie an die teilweise armenische Volkszugehörigkeit des Klägers nach seiner Mutter anknüpften. Diese Volkszugehörigkeit war Anlass dafür, dass er beim Militär und von den Nachbarn seiner Großmutter misshandelt wurde und dass ihm - wiederum mit Misshandlung verbunden - seine Wohnung weggenommen wurde. Die Handlungen haben auch die für § 60 Abs. 1 AufenthG erforderliche Intensität. Zwar ist der Kläger „nur“ mehrmals zusammengeschlagen worden, dabei ist er aber - zumindest einmal - so schwer verletzt worden, dass ein mehrwöchiger Krankenhausaufenthalt erforderlich wurde und - wie er in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat - eine weitere Operation in Deutschland zur Behebung der Schäden erforderlich war. Angesichts dessen war es ihm nicht zuzumuten, in Aserbaidtschan eventuelle weitere Misshandlungen mit schweren Gesundheitsschäden oder sogar tödlichem Ausgang abzuwarten.

Diese Vorfälle sind auch dem aserbaidtschanischen Staat zuzurechnen. Wie der Kläger glaubhaft vorgetragen hat, war die herbeigerufene Polizei nicht bereit ihm zu helfen, was damit begründet wurde, dass er ja Armenier sei. Für Armenier werde man nicht tätig.

Dem Kläger stand auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, da aufgrund der militärischen Situation zwischen der Republik Aserbaidschan und der armenischen Verwaltung in Berg-Karabach er das Gebiet von Berg-Karabach von Aserbaidschan aus nicht erreichen konnte.

Über die hilfsweise beantragte Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) braucht danach nicht mehr entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs.1 Satz 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.